



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –
GemO, LGBl. Nr. 115/1967

Vergabe der Jagdpachtperiode 2028 – 2038 in Form einer Freihändigen Verpachtung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2025 unter Punkt 8 der geschäftsmäßigen Tagesordnung einstimmig beschlossen, die Jagdvergabe für die **Jagdpachtperiode 2028–2038** gemäß § 24 des Steiermärkischen Jagdgesetzes in **Form einer Freihändigen Verpachtung** vorzunehmen.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

Angeschlagen am: 24.10.2025

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | E: gemeinde@st.stefan.at

Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO – FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr

J:\Sitzungen\Gemeinderat\kundmachungen GR-Beschlüsse\Jagdvergabe_Freihändige Verpachtung.docx